

Verordnung
zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit
Vom 31. August 2006
in der Fassung des Entwurfs der 4. Änderungsverordnung

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 13, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, den §§ 26 und 27 Abs. 1 und 3, den §§ 29 und 30 und des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 79 Abs. 1a und § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Maßregeln für empfängliche Tiere im 20-Kilometer-Gebiet

Das Verbringen empfänglicher Tier aus einem Gebiet, für das die zuständige Behörde Maßregeln nach § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) angeordnet hat, ist verboten. Abweichend von Satz 1 dürfen Tiere

1. zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte verbracht werden, die in dem in der Anlage bezeichneten Gebiet oder in dem in Anhang I Zone F der Entscheidung 2005/393/EG der Kommission vom 23. Mai 2005 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus den Zonen (ABl. EU Nr. L 130 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gebiet Belgiens, Luxemburgs oder der Niederlande gelegen ist,
2. mit Genehmigung der zuständigen Behörde
 - a) zur unmittelbaren Schlachtung in eine außerhalb des in der Anlage bezeichneten Gebietes gelegene Schlachtstätte im Inland,
 - b) in einen Betrieb im Inland, der in dem in der Anlage bezeichneten Gebiet gelegen ist, soweit die zu verbringenden Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeigen auf Blauzungenkrankheit aufweisen, die für den Bestimmungsort zuständige Behörde der Verbringung zugestimmt hat und die Tiere vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind,

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

- c) in einen Betrieb, der in dem in Anhang I Zone F der Entscheidung 2005/393/EG bezeichneten Gebiet Belgiens, Luxemburgs oder der Niederlande gelegen ist, soweit die zu verbringenden Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeigen auf Blauzungenkrankheit aufweisen, der Bestimmungsmitgliedstaat der Verbringung zugestimmt hat und die Tiere vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind

verbracht werden. Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 Buchstabe a gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Satz 2 Nr. 2 mit Auflagen verbinden, soweit diese für die Bekämpfung oder das Vermeiden der Verschleppung der Tierseuche erforderlich sind. Insoweit findet § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit keine Anwendung.

§ 2

Maßregeln für empfängliche Tiere im 150-Kilometer-Gebiet

(1) Unbeschadet des § 1 ist das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen empfängliche Tiere aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet

1. nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG in einen außerhalb des in der Anlage bezeichneten Gebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden,
2. in ein in einem benachbarten Mitgliedstaat gelegenes Gebiet verbracht werden, das
 - a) in Anhang I Zone F der Entscheidung 2005/393/EG aufgeführt ist und
 - b) unmittelbar an ein Sperrgebiet oder ein Beobachtungsgebiet nach § 5 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6a, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit angrenzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde das Verbringen empfänglicher Tiere

1. in einen außerhalb des in der Anlage bezeichneten Gebietes gelegenen Betrieb im Inland genehmigen, soweit die Tiere

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

- a. in einen von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieb verbracht werden und sichergestellt ist, dass die Tiere aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden,
 - b. die Tiere frühestens acht Tage vor dem Verbringen serologisch und virologisch mit negativem Ergebnis auf Blauzungenkrankheit untersucht worden sind oder
 - c. die Tiere nach dem Zeitpunkt geboren worden sind, in dem Insekten der Gattung Culicoida (Vektor) zuletzt aufgetreten sind,
2. zu diagnostischen Zwecken genehmigen.

Eine Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 darf nur für den Zeitraum erteilt werden, in dem ein Auftreten des Vektors nicht zu erwarten ist. § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit findet insoweit keine Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde ferner das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet zur unmittelbaren Schlachtung genehmigen, soweit

1. die zu verbringenden Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
2. die Tiere in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden,
3. die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und
4. sichergestellt ist, dass die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für den Versendungsort zuständige Behörde über die Ankunft der Tiere unterrichtet.

Die Genehmigung nach Satz 1 ist auf der Grundlage einer Risikobewertung zu erteilen, bei der die zuständige Behörde im Hinblick auf eine mögliche Ansteckung der Tiere während des Transports insbesondere

1. verfügbare Informationen zum Verhalten des Vektors,
2. die Entfernung zwischen dem Ort, an dem das in der Anlage bezeichnete Gebiet verlassen wird, und der Schlachtstätte,
3. sofern vorhanden, entomologische Daten zum Verhalten des Vektors entlang der Transportroute,
4. die Tageszeit der Verbringung,
5. die Verwendung von Insektiziden oder Repellentien

berücksichtigt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

§ 3

Maßregeln für Samen, Eizellen und Embryonen

Das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere, der oder die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden ist oder sind, aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet ist verboten. Abweichend von Satz 1 darf oder dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des in der Anlage bezeichneten Gebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit

1. der Samen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist,
2. die Eizellen oder die Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden sind.

§ 4

Ausnahmen vom innergemeinschaftlichen Verbringungsverbot für lebende Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen

aufgehoben

§ 5

Durchgangsverkehr

(1) Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch das in der Anlage bezeichnete Gebiet nur verbracht werden, soweit

1. die Tiere mit einem Repellent und
2. die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid

vor der Beförderung behandelt worden sind. Soweit die Tiere an einem Aufenthaltsort im Sinne des § 2 Nr. 6 der Tierschutztransportverordnung in dem in der Anlage bezeichneten Gebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln.

(2) Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat durch das in der Anlage bezeichnete Gebiet nur verbracht werden, soweit

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

1. die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind,
2. die zuständigen Behörden des Durchfuhr- und des Bestimmungsmitgliedstaates zugestimmt haben und
3. die jeweilige Gesundheitsbescheinigung nach
 - a. Anhang F Muster 1 der Richtlinie 64/432/EWG,
 - b. Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG,
 - c. Anhang E Teil 1 oder 3 der Richtlinie 92/65/EWG,die die jeweilige Sendung von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten begleitet, mit folgendem Vermerk versehen ist: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (Name des Erzeugnisses) am (Datum) um (Uhrzeit) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

(3) Die Absätze 1 und 2 Nr. 1 gelten nicht, soweit ein Auftreten des Vektors nicht zu erwarten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 oder § 2 Abs. 1 ein Tier verbringt oder
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Samen, eine Eizelle oder einen Embryo verbringt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Februar 2007 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

(2) Die Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 22. August 2006 (eBAnz AT43 2006 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. August 2006 (eBAnz AT44 2006 V1), tritt mit Ablauf des 31. August 2006 außer Kraft.

Bonn, den 31. August 2006

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

In Vertretung

Dr. Peter Paziorek

„Anlage
(zu den §§ 1 bis 5)

Bezeichnetes Gebiet im Sinne dieser Verordnung sind die Gebiete folgender Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden:

Baden-Württemberg

Stadtkreis Heidelberg

Im Landkreis Karlsruhe: Forst, Karlsdorf-Neuhard, Bad Schönborn, Graben-Neudorf, Ubstadt-Weiher, Linkenheim-Hochstetten, Eggenstein-Leopoldshafen, Dettenheim, Philippsburg, Oberhausen-Rheinhausen, Waghäusel, Hambrücken, Kronau

Stadtkreis Mannheim

Main-Tauber-Kreis: Freudenberg, Wertheim, Kilsheim

Im Neckar-Odenwald-Kreis: Höpfingen, Hardheim, Walldürn, Buchen, Mudau, Limbach, Fahrenbach, Waldbrunn, Neckargerach, Mosbach, Zwingenberg, Neunkirchen, Schwarzach, Aglasterhausen

Rhein-Neckar-Kreis

Bayern

Stadt Aschaffenburg

Landkreis Aschaffenburg

Landkreis Miltenberg

Landkreis Main-Spessart

Im Landkreis Bad Kissingen die Gemeinden Motten, Zeitlofs, Wildflecken, Bad Brückenau, Riedenberg, Oberleichtersbach, Schondra, Wartmannsroth, Elfershausen, Euerdorf, Bad Bocklet, Burkardroth, Bad Kissingen, Oberthulba, Aura, Geroda, Fuchsstadt, Hammelburg

Bremen

Freie Hansestadt Bremen - Stadtgemeinde - mit Ausnahme des Stadtbremischen Überseehafengebietes in Bremerhaven

Hessen

Gesamtes Landesgebiet

Niedersachsen

Im Landkreis Ammerland die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht und

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

Westerstede

Im Landkreis Aurich die Gemeinden Krummhörn, Hinte und Ihlow

Stadt Braunschweig

Landkreis Celle

Landkreis Cloppenburg

Stadt Delmenhorst

Landkreis Diepholz

Stadt Emden

Landkreis Emsland

Landkreis Gifhorn

Landkreis Goslar

Stadt Göttingen

Landkreis Göttingen

Landkreis Grafschaft Bentheim

Landkreis Hameln-Pyrmont

Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

Landkreis Helmstedt

Landkreis Hildesheim

Landkreis Holzminden

Im Landkreis Leer die Städte Leer und Weener und die Gemeinden Brinkum, Bunde, Detern, Filsum, Hesel, Holtland, Jemgum, Moormerland, Nortmoor, Ostrhauderfehn, Rhaunderfehn, Uplengen und Westoverledingen

Landkreis Nienburg (Weser)

Landkreis Northeim

Landkreis Oldenburg

Landkreis Osnabrück

Stadt Osnabrück

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

Landkreis Osterode am Harz

Landkreis Peine

Im Landkreis Rotenburg (Wümme): Hellwege, Ahausen, Westerwalsede, Kirchwalsede, Visselhövede, Brockel, Bothel, Hemsbünde, Rotenburg (Wümme), Hassendorf, Sottrum

Stadt Salzgitter

Landkreis Schaumburg

Im Landkreis Soltau-Fallingbostal: Rethem (Aller), Frankenfeld, Ahlden (Aller), Grethem, Gilten, Schwarmstedt, Buchholz (Aller), Essel, Hademstorf, Eickeloh, Hodenhagen, Walsrode, Böhme, Häuslingen, gemeindefreier Bezirk Osterheide, Fallingbostal, Bomlitz, Neuenkirchen, Soltau, Wietendorf, Munster, Lindwedel

Landkreis Vechta

Landkreis Verden

Landkreis Wolfenbüttel

Stadt Wolfsburg

Nordrhein-Westfalen

Gesamtes Landesgebiet

Rheinland-Pfalz

Gesamtes Landesgebiet

Saarland

Gesamtes Landesgebiet

Sachsen-Anhalt

Im Kreis Mansfelder Land: Wippra

Im Kreis Sangerhausen: Bennungen, Berga, Breitenbach, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Hainrode, Hayn(Harz), Horla, Kelbra(Kyffhäuser), Kleinleinungen, Morungen, Questenberg, Roßla, Rotha, Rottleberode, Schwenda, Stolberg(Harz), Tilleda(Kyffhäuser), Uftrungen, Wickerode, Wolfsburg

Im Bördekreis: Ausleben, Barneberg, Gröningen, Gunsleben, Hamersleben, Harbke, Hötenleben, Hornhausen, Krottorf, Marienborn, Neuwegersleben, Ohrleben, Oschersleben (Bode), Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt

Im Kreis Halberstadt: Aderstedt, Anderbeck, Aspenstedt, Athenstedt, Badersleben, Berßel, Bühne, Danstedt, Dardesheim, Dedeleben, Deersheim, Dingelstedt am Huy, Eilenstedt, Eilsdorf, Groß Quenstedt, Halberstadt, Harsleben, Hessen, Huy-Neinstedt, Langenstein, Lüttgenrode, Nienhagen, Osterode am Fallstein, Osterwieck, Pabstorf, Rhoden, Rohrsheim, Sargstedt, Schauen, Schlanstedt, Schwanebeck, Ströbeck, Schachdorf, Veltheim, Vogelsdorf, Wegeleben, Wülperode, Zilly

Im Ohre-Kreis: Beendorf, Döhren, Walbeck, Flecken Weferlingen

Im Kreis Quedlinburg: Bad Suderode, Ballenstedt, Dankerode, Ditfurt, Friedrichsbrunn,

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

Gernrode, Güntersberge, Harzgerode, Königerode, Neinstedt, Neudorf, Quedlinburg, Rieder, Schielo, Siptenfelde, Stecklenberg, Straßberg, Thale, Warnstedt, Weddersleben, Westerhausen

Kreis Wernigerode

Thüringen

Stadt Eisenach

Kreis Eichsfeld

Im Kreis Gotha: Aspach, Ballstädt, Bienstädt, Brüheim, Bufleben, Dachwig, Döllstädt, Ebenheim, Emleben, Emsetal, Ernstroda, Eschenbergen, Finsterbergen, Friedrichroda, Friedrichswerth, Friemar, Fröttstädt, Georgenthal/Thür. Wald, Gierstädt, Goldbach, Gotha, Großfahner, Haina, Hochheim, Hörselgau, Laucha, Leinatal, Mechterstädt, Metebach, Molschleben, Remstädt, Sonneborn, Tabarz/Thür. Wald, Teutleben, Tonna, Tröchtelborn, Trügleben, Waltershausen, Wangenheim, Warza, Weingarten, Westhausen

Im Kyffhäuserkreis: Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Badra, Bellstedt, Bendeleben, Clingen, Ebeleben, Freienbessingen, Göllingen, Greußen, Großenehrich, Günserode, Hachelbich, Helbedündorf, Holzsußra, Niederbösa, Oberbösa, Rockstedt, Rottleben, Schernberg, Seega, Sondershausen, Steinhaleben, Thüringenhausen, Topfstedt, Trebra, Wasserthaleben, Westgreußen, Wolferschwenda

Kreis Nordhausen

Im Kreis Schmalkalden-Meiningen: Aschenhausen, Birx, Breitung/Werra, Brotterode, Erbenhausen, Fambach, Floh-Seligenthal, Frankenheim/Rhön, Friedelshausen, Heßles, Hümpfershausen, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Kleinschmalkalden, Mehmels, Melpers, Oberkatz, Oberweid, Oepfershausen, Rhönblick, Rosa, Roßdorf, Schmalkalden, Schwallungen, Stepfershausen, Trusetal, Unterkatz, Unterweid, Wahns, Wasungen, Wernshausen

Im Kreis Sömmerda: Andisleben, Bilzingsleben, Frömmstedt, Gangloffsömmern, Gebesee, Herrnschwende, Schwerstedt, Straußfurt, Walschleben, Weißensee

Unstrut-Hainich-Kreis

Wartburgkreis“

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!